

29. EUROPÄISCHE JUSTIZMINISTERKONFERENZ

17.–19. JUNI 2009, TROMSØ

Häusliche Gewalt

Votum von Direktor Michael Leupold

(Anrede)

Vorab möchte ich unserem Gastgeber, Herrn Knut STORBERGET, für die Organisation dieser 29. Europäischen Justizministerkonferenz und für die uns erwiesene grosszügige Gastfreundschaft in dieser einmaligen Landschaft herzlich danken.

Die internationale Gemeinschaft feiert dieses Jahr den 60. Geburtstag der universellen Deklaration der Menschenrechte. In Europa wurde vor 60 Jahren der Europarat gegründet. In dieser Zeit haben die Menschenrechte unsere Staatssysteme und Gesellschaften immer stärker durchdrungen und geprägt.

Dennoch zeigen die Statistiken, dass ein hoher Prozentsatz insbesondere von Frauen und Kindern im Lauf ihres Lebens körperliche oder sexuelle Gewalt erfahren. Auch Männer können betroffen sein.

Der Bericht unseres Gastgebers hat aufgezeigt, dass dieses Problem deshalb noch so verbreitet ist, weil wir lange Zeit Verhaltensweisen im privaten Rahmen toleriert haben, welche, vor den Augen der Öffentlichkeit praktiziert, undenkbar wären.

Obwohl seit einigen Jahren ein Umdenken stattfindet, zeigen die Zahlen, dass noch grosse Anstrengungen unternommen werden müssen. Wir begrüssen es deshalb, dass sich die diesjährige Konferenz dieser heiklen und vielschichtigen Problematik annimmt.

In der Schweiz haben wir in den letzten Jahren verschiedene Massnahmen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt ergriffen:

Im Bereich des Strafrechts sieht eine neue Bestimmung vor, dass die Behörden bei Gewalt oder Drohungen innerhalb der häuslichen Gemeinschaft von Amtes wegen eine Untersuchung einleiten müssen. Damit wurde deutlich gemacht, dass der Staat häusliche Gewalt nicht mehr als eine private Angelegenheit betrachtet. In vielen Kantonen wurden polizeirechtliche Normen eingeführt, die befristete Schutzmassnahmen vorsehen, wie zum Beispiel die Wegweisung oder Kontaktverbote.

Die Verfolgung von Amtes wegen und die neuen polizeirechtlichen Instrumente haben die Polizeipraxis massgebend beeinflusst. Die Polizei hat in diesem Bereich einen deutlicheren Auftrag, sie tritt entsprechend gezielter auf und wird von den Betroffenen vermehrt angerufen.

Polizeirecht und Strafrecht werden jedoch nicht allen Situationen gerecht. Die Dauer von polizeilichen Massnahmen ist regelmässig beschränkt. Auch das Strafrecht bietet oft keine geeigneten Instrumente, um in Krisensituationen rasch eine angemessene Lösung zu finden. Strafverfahren sind zudem oft langwierig, und sie stellen für das Opfer eine grosse Belastung dar. Es war deshalb notwendig, neue rechtliche Wege zu finden, um in Situationen von häuslicher Gewalt rasch und gezielt eingreifen zu können.

Das Zivilrecht bietet gegenüber dem Strafrecht eine grössere Flexibilität. Zivilrechtliche Massnahmen ermöglichen es eher, den besonderen Umständen einer Situation Rechnung zu tragen. Auf dem Weg der vorsorglichen Massnahmen können rasch verbindliche Regelungen getroffen werden. So kann ein Gericht bei dringender Gefahr schon vor der Anhörung der Gegenpartei erste Massnahmen anordnen.

Vor rund zwei Jahren haben wir in der Schweiz eine neue Bestimmung in unser Zivilgesetzbuch aufgenommen. Darin sind verschiedene Massnahmen vorgesehen, mit denen auf Gewalt, Drohungen und Nachstellungen reagiert werden kann. Die Regelung bezweckt hauptsächlich den Schutz vor häuslicher Gewalt. Neben der häuslichen Gewalt werden aber auch weitere Formen von Persönlichkeitsverletzungen erfasst, die bei Konflikten auftreten können, wie Drohungen oder das zwanghafte Verfolgen oder Belästigen der Partnerin oder des Partners.

Die Bestimmung sieht verschiedene Massnahmen vor, die es erlauben, auf konkrete Probleme zu reagieren. Leben Opfer und Täter in einem gemeinsamen Haushalt, kann der Täter für eine bestimmte Zeit aus der Wohnung ausgewiesen werden. Die Massnahme richtet sich nach dem Grundsatz, „wer schlägt, der geht“. Der Täter muss die Konsequenzen seines Handelns tragen, und das Opfer wird nicht gezwungen, die Wohnung zu verlassen und anderswo Zuflucht zu suchen. In besonderen Fällen kann der Richter, wenn die Wohnung gemietet wurde, den Mietvertrag sogar auf das Opfer übertragen.

Der Richter kann dem Täter auch verbieten, sich der verletzten Person oder ihrer Wohnung zu nähern. Möglich ist weiter das Verbot, sich an bestimmten Orten, das heisst auf bestimmten Strassen, Plätzen oder in bestimmten Quartieren aufzuhalten. Auch der Kontakt mit dem Opfer, sei es per Telefon, Brief oder E-Mail, kann dem Täter untersagt werden.

Für die Durchsetzung der zivilrechtlichen Massnahmen kann kein direkter Zwang angewendet werden. Die Vollstreckung kann jedoch indirekt erreicht werden, indem der Richter für den Fall, dass der Täter die Anordnungen missachtet, strafrechtliche Sanktionen androhen kann.

Es ist nicht auszuschliessen, dass einzelne Täter trotz der Androhung von Sanktionen weitere Gewaltakte begehen. Erst die Erfahrung wird zeigen, ob Krisensituationen mit den bestehenden Instrumenten angemessen entschärft werden können. Es ist deshalb wichtig, dass wir die Wirksamkeit aller Massnahmen gegen häusliche Gewalt beobachten und unser Handeln den gewonnenen Erkenntnissen anpassen.

Häusliche Gewalt kommt in allen Staaten Europas vor, und die Staaten haben zum Teil ähnliche, zum Teil unterschiedliche Instrumente entwickelt, um dagegen vorzugehen. Ich bin überzeugt, dass wir über den gegenseitigen Austausch und durch die Festlegung gemeinsamer Standards im Rahmen des Europarats die Situation der Betroffenen verbessern können. Die Schweiz will sich deshalb in den Arbeiten des Ad hoc Komitees zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt engagieren und auch zusätzliche Aktivitäten, wie sie im ersten Resolutionsentwurf vorgeschlagen werden, unterstützen.

Bei diesen Arbeiten dürfen wir nicht aus den Augen verlieren, dass häusliche Gewalt zwar zu recht seit einigen Jahren als menschenrechtliche Problematik anerkannt wird, dass die wichtigsten Massnahmen zu ihrer Bekämpfung jedoch auf Gesetzesstufe, vorab in Straf- und Zivilgesetzen, verankert sind. Auch in diesen Gesetzen geht es – seit jeher – um den Schutz von Menschen. Unsere Anstrengungen sollen nicht zum Ziel haben, bestehende Gesetzesnormen durch ein neues Bestimmungsgeflecht auf der Ebene der Menschenrechte zu „überdachen“; vielmehr sollten wir sicherstellen, dass die erforderlichen Massnahmen in allen europäischen Staaten auf Gesetzesstufe verankert und wirksam umgesetzt werden.

Ein letzter Punkt: Der Bericht unseres Gastgebers hat auch klar aufgezeigt, dass rechtliche Instrumente allein keine ausreichende Antwort auf die Problematik der häuslichen Gewalt darstellen können. Hier zeigt sich die Grenze dessen, was wir mit rechtlichen Mitteln erreichen können. Im Rahmen unserer Arbeiten müssen wir deshalb auch darüber nachdenken, welche Faktoren die häusliche Gewalt beeinflussen, und wie wir mit präventiven Massnahmen der Gewalt entgegenwirken können, bevor sie ausgeübt wird. Auch wenn das Opfer heute im Zentrum des Interesses steht, darf die Situation des Täters nicht ausgeblendet werden: in den meisten Fällen ist die Ausübung häuslicher Gewalt Ausdruck eines ungelösten sozialen Konflikts. Nicht nur dem Opfer, auch dem Täter oder Täterin muss deshalb unserer Augenmerk gelten.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.